

Allgemeinverfügung

**des Kreises Höxter zur Absonderung in häuslicher Quarantäne
zum Schutz der Bevölkerung des Kreises Höxter
vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

gegenüber allen

**im Betrieb der Firma Tönnies am Standort
In der Mark 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück**

**tätigen Personen und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft
oder Gemeinschaftsunterkünften oder sonstigen Wohnstätten
lebenden Personen.**

Der Landrat des Kreises Höxter erlässt auf Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 29 und 30 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und der §§ 35 Satz 2 und 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), folgende:

Allgemeinverfügung

I.

Alle am Unternehmensstandort Rheda-Wiedenbrück der Tönnies-Unternehmensgruppe tätigen Personen, die im Bereich des Kreises Höxter wohnhaft sind beziehungsweise im Kreis Höxter ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben sich unverzüglich bis einschließlich 06.07.2020 in häusliche Absonderung zu begeben. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Personen im direkten Anstellungsverhältnis zur Tönnies-Unternehmensgruppe oder zu Subunternehmern stehen oder selbstständig sind und dort im Auftrag der Tönnies-Unternehmensgruppe tätig sind.

II.

Personen, die direkt in einem Haushalt mit einer Person im Sinne der Ziffer I. leben oder zusammen mit ihnen in (Gemeinschafts-)Unterkünften (wie bspw. Wohnheimen) oder sonstigen Wohnstätten (Wohnungen, Einfamilienhäuser) wohnen, haben sich ebenfalls unverzüglich bis einschließlich 06.07.2020 in häusliche Absonderung zu begeben.

III.

Die unter Ziffer I. und II. betroffenen Personen dürfen ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Kreises Höxter während dieser Zeit nicht verlassen. Den betroffenen Personen wird außerdem untersagt, während dieser Zeit Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

IV.

Personen, die der Anordnung zu I. und zu II unterfallen, sind verpflichtet, sich unmittelbar, sofern noch nicht geschehen, mit dem Gesundheitsamt des Kreises Höxter in Verbindung zu setzen.

Das Gesundheitsamt des Kreises Höxter ist zu erreichen über die

Telefonnummer: 05271/965-1111 (+49 5271/965-1111)

V.

Der unter I. genannte Personenkreis ist verpflichtet, die Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 im Rahmen der seit dem 16.06.2020 stattfindenden Rahmentestungen auf dem Betriebsgelände der Firma Tönnies am Unternehmensstandort Rheda-Wiedenbrück durch das Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh, dessen Beauftragten oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Gesundheitsamtes des Kreises Höxter zu dulden. Der Personenkreis zu II. ist verpflichtet, eine Testung durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Gesundheitsamtes des Kreises Höxter zu dulden.

VI.

Falls eine Testung auf das Virus am Betriebsstandort erfolgen soll, dürfen sich die unter Ziffer I. genannten Personen ausschließlich auf direktem Wege, ohne Unterbrechungen, zum Betriebsstandort In der Mark 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück begeben. Öffentliche Verkehrsmittel dürfen dafür nicht verwendet werden.

VII.

Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Ziffer I. und II. genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt Kreises Höxter gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

VIII.

Eine Aufhebung dieser Verfügung erfolgt auf Anordnung des Kreises Höxter im Einzelfall, sobald diesem ausreichende Informationen über den Infektions- und Kontaktstatus der Betroffenen hinsichtlich einer SARS-CoV-2-Infektion vorliegen, die eine solche Aufhebungsentscheidung zulassen (z. B. ein negatives Testergebnis).

IX.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

X.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Internetseite des Kreises Höxter (www.kreis-hoexter.de). Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis einschließlich 06.07.2020.

Begründung

Zu I - VI:

Diese Allgemeinverfügung dient dem Zweck, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen.

Die Anordnung der häuslichen Absonderung/Quarantäne ergeht auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 und 30 Abs. 1 des IfSG in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1 und 3 Abs. 2 Nummer 1 des IfSBG NRW.

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Abs. 1 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abge-sondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Zuständige Behörde ist gemäß § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG NRW das Gesundheitsamt des Kreises Höxter, weil die Anordnung den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden im Kreis Höxter betrifft.

Die seit dem 16.06.2020 durch Beauftragte des Gesundheitsamtes des Kreises Gütersloh durchgeführte Testung von in der Produktion der Firma Tönnies am Standort in Rheda-Wiedenbrück tätigen Personen hat bisher über 1.500 positive Befunde ergeben. Daraus ergibt sich wiederum ein erhebliches lokales Infektionsgeschehen an diesem Betriebsstandort.

Unter ungünstigen Bedingungen kann es zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Dies betrifft dann möglicherweise auch den Kreis Höxter. Insbesondere die aktuellen Ereignisse in Rheda-Wiedenbrück zeigen ein sehr dynamisches Infektionsgeschehen. Inzwischen wurden über 1.500 Personen positiv auf Covid-19 getestet. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss gerechnet werden.

Es ist zudem davon auszugehen, dass die Personen unter I. und II ansteckungsverdächtig sind. Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheits-

verdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die infizierten Personen des Unternehmens hielten sich den aktuellen Erkenntnissen zufolge in verschiedenen Bereichen und Gebäudeteilen auf dem Betriebsgelände der Firma Tönnies in Rheda-Wiedenbrück am Standort In der Mark 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück auf und besuchten insbesondere den Kantinenbereich, der auch von anderen auf dem Betriebsgelände tätigen Personen genutzt wird. Zudem wohnen die Beschäftigten in der Produktion zum überwiegenden Teil in gemeinsamen Unterkünften und werden zum Teil gemeinsam zur Arbeitsstätte und von der Arbeitsstätte in die Unterkunft transportiert.

Die damit einhergehende Durchmischung der auf dem Betriebsgelände tätigen Personen begünstigt unter virologischen Gesichtspunkten die Gefahr einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus. Es ist daher naheliegend, dass eine hohe Zahl der übrigen Mitarbeiter des Betriebsstandortes sich ebenfalls infiziert hat. Die infizierten Mitarbeiter hatten Kontakt zu weiteren Mitarbeitern. Entweder am Standort selbst, in den zahlreichen Gemeinschaftsunterkünften oder in den gemeinsam genutzten Fahrzeugen. Eine genaue, zeitnahe und zweifelsfreie Identifizierung der Betroffenen ist auf Grund der Beschäftigung von diversen Subunternehmern und bisher unvollständigen Übermittlung der Daten der im Kreis Höxter wohnhaften Mitarbeiter beziehungsweise der Mitarbeiter, die im Kreis Höxter ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, nicht möglich. Dies lässt die erforderliche schnelle Bekämpfung des Infektionsgeschehens nicht zu. Daher ist das Mittel der Allgemeinverfügung zur unverzüglichen Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Virus das einzig geeignete Mittel.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts des großen Ausbruchsgeschehens auf dem Betriebsgelände der Firma Tönnies kann nur so effektiv vermieden wer-

den, dass die unter I. und II. genannten Personen das Coronavirus in der Bevölkerung verbreiten.

Die Anordnung ist auch angemessen. Auf Grund der dynamischen Ausbreitung des Virus gilt es, schnellstmöglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Bevölkerung des Kreises Höxter sowie das Gesundheitssystem zu schützen. Dessen Zusammenbruch ist durch eine unkontrollierte Verbreitung und der damit einhergehenden Anzahl an schweren Krankheitsverläufen sehr wahrscheinlich. Ein milderes Mittel steht nicht zur Verfügung. Durch die Absonderung kann eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verhindert werden, da Kontakte mit Infizierten und Krankheitsverdächtigen ausgeschlossen werden. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Die mit der Absonderung in häuslicher Absonderung einhergehenden Einschränkungen für die Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, die weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, sowie einen Zusammenbruch des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Die Rechtsgrundlage für die Duldung einer Testung bildet § 29 IfSG i. V. m. § 25 Abs. 1 und § 25 Abs. 3 Nr. 1 IfSG. Danach stellt das Gesundheitsamt die notwendigen Ermittlungen an, wenn sich ergibt oder wenn anzunehmen ist, dass jemand ansteckungsverdächtig, krankheitsverdächtig oder krank ist. Gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 1 IfSG kann das Gesundheitsamt diese Personen verpflichten, Untersuchungen und Probeentnahme durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Insbesondere betrifft dies die Abstrichnahme an Schleimhäute. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Dieses Mittel ist geeignet und erforderlich, um eine Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern. Anderweitige Möglichkeiten stehen nicht zur Verfügung.

Die Untersuchung und Beprobung der Betroffenen steht in angemessenem Verhältnis zum Ziel, die Ausbreitung des Virus zu verhindern und das Gesundheitssystem zu schützen.

Der Kreis Höxter ordnet deshalb nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung mit dieser Verfügung die o. a. Maßnahmen im Kreisgebiet Höxter an.

Zu VII.

Rechtsgrundlage für die unter VII. angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Zu VIII und X.

Diese Anordnung gilt befristet. Sie hat zunächst eine Gültigkeit bis zum 06.07.2020. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung zu unterbrechen und zu verhindern. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sind, wird die Anordnung geändert. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sind, wird erneut eine entsprechende Verlängerung der Maßnahme erwogen.

Zu IX.

Die Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Das Verwaltungsgericht Minden kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Bekanntmachungsanordnung:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) öffentlich bekanntgemacht.

Kreis Höxter
Der Landrat

Höxter, den 24.06.2020
In Vertretung
gez. Klaus Schumacher
Kreisdirektor